



**Stadt Herzogenaurach**

**Landkreis  
Erlangen Höchstadt**

**Bebauungsplan Nr. 7 a  
„Gewerbegebiet Nord,, – 1. Änderung /  
2. Änderung – Änderung der  
Festsetzungen zum Lärmschutz**

**Umweltbericht**

**Stand: 25.06.2012**

1.	EINLEITUNG	3
1.1.	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes	3
1.2.	Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen	4
2.	BESTANDSAUFNAHME, BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	5
2.1.	Schutzgut Boden	5
2.2.	Schutzgut Wasser	5
2.3.	Schutzgut Klima / Luft	5
2.4.	Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume	6
2.5.	Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	6
2.6.	Schutzgut Mensch / Gesundheit / Lärm	6
2.7.	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	7
3.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	7
4.	GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN	8
5.	SONSTIGE ANGABEN	8
5.1.	Methodik der Umweltprüfung	8
5.2.	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	8
5.3.	Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen	8
6.	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	8
7.	LITERATUR	9

# 1. Einleitung

## 1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Bei dem im Folgenden betrachteten Plangebiet dieser Bebauungsplanänderung handelt es sich um ein bereits bebautes Gebiet auf Grundlage der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung und Nr. 7a „Gewerbegebiet Nord“ – 2. Änderung (in Kraft getreten 1996 und 2009).

Es beinhaltet ein „Gewerbegebiet“ (GE), ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GE 1), ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Verbraucher-, Bau- und Gartenmarkt“ und zur angrenzenden Wohnbebauung im Süden ein „Mischgebiet“ (MI) sowie ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA).

Die Bebauungspläne Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung und Nr. 7a „Gewerbegebiet Nord“ – 2. Änderung beinhalten immissionsschutzrechtliche Regelungen für die Gewerbenutzungen in sehr allgemeiner und rechtlich unbestimmter Form, welche in der Praxis nur schwer umsetzbar sind.

So sind hier nur für das eingeschränkte Gewerbegebiet (GE 1) im Süden Schallpegel festgelegt und für das Sonstige Sondergebiet (SO) der Verweis auf die Orientierungswerte eines Gewerbegebiets enthalten. Für alle restlichen Bereiche im Geltungsbereich (GE, MI, WA) wurden überhaupt keine Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass für diese Bereiche aktuell keine immissionsschutzrechtlichen Regelungen und Vorgaben eingehalten werden müssen. Bereits jetzt ist es erforderlich, bspw. im Falle einer baulichen Erweiterung oder Umnutzung, die Belange des Immissionsschutzes (im Sinne der Verwaltungsvorschrift: „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ – TA Lärm) im Genehmigungsverfahren umfassend zu berücksichtigen.

Die momentanen immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung und Nr. 7a „Gewerbegebiet Nord“ – 2. Änderung sind nicht bestimmt und fachlich eindeutig formuliert. Die vorgenommenen Festlegungen sind aus schalltechnischer Sicht sowie insbesondere aus juristischer Sicht als kritisch zu betrachten.

Ziel der Stadt ist es nun, durch die Änderung der Lärmfestsetzungen fachtechnisch belastbare und rechtlich einwandfreie Festsetzungen zu erarbeiten, um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen. Diese bisherige Unbestimmtheit führte dazu, dass die jetzige Bestandssituation aus immissionstechnischer Sicht als unzureichend und problematisch im Sinne des Rücksichtnahmegebots anzusehen ist. Aus Lärmsicht wird nun eine Konfliktbewältigung, welche in praktikabler und eindeutiger Form langfristig den Schutz der Nachbarschaft (besonders der angrenzenden Wohnnutzungen) umfassend gewährleisten kann, angestrebt.

Im Stadtgebiet Herzogenaurach besteht aufgrund konkreten Bedarfs und Nachfrage die Anforderlichkeit sowohl neue Gewerbegebietsflächen als auch ein Sondergebiet für die Lebenshilfe auszuweisen. Nach Analyse der verschiedenen Standortmöglichkeiten haben sich die westlich des bestehenden Bebauungsplans Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung anschließende Fläche als geeignetster Erweiterungsbereich für die Gewerbeflächen und die im Osten anschließende Fläche als geeigneter Bereich für das Sondergebiet Lebenshilfe erwiesen. Für diese Flächen werden nun die Bebauungspläne Nr. 7 c „Gewerbegebiet westlich der Bamberger Straße“ aufgestellt und der Bebauungsplan Nr. 7 b „Erweiterung Gewerbegebiet Nord“ geändert. Das Bestimmtheits- und Rücksichtnahmegebot gebietet es, bei dieser Aufstellung rechtlich eindeutige und kontrollierbare Vorgaben für die neuen Nutzungsfestsetzungen. Dafür wurden die gesamten Gebiete schalltechnisch untersucht. Im Zuge dieser Untersuchungen zeigte sich, dass

die neuen Gebiete nicht alleine betrachtet werden können. Aufgrund von Summenwirkungen, also dem Zusammenwirken verschiedener Lärmquellen, ist es notwendig, das vorhandene Gewerbegebiet (Bebauungsplan Nr. 7a) ebenfalls in die Betrachtung mit einzubeziehen. Die Analyse der aktuellen Lärmsituation sowie die unzureichenden bestehenden Regelungen machten nicht nur immissionsschutzrechtliche Lösungen für den neuen Bebauungsplan Nr. 7 c „Gewerbegebiet westlich der Bamberger Straße“ und die Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 b „Erweiterung des Gewerbegebietes Nord“ sondern auch eine immissionsschutzrechtliche Neuordnung der vorhandenen Bebauungspläne Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung und Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ – 2. Änderung im Sinne von eindeutig definierten Festsetzungen erforderlich.

Aufgrund des direkten Aneinandergrenzens der jeweiligen Bebauungspläne und der Änderung des Einmündungsbereichs zu den Gewerbegebieten an der Bamberger Straße im Westen (Errichtung eines Kreisverkehrs), wird eine geringfügige Fläche vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord – 1. Änderung/2. Änderung – Änderung der Festsetzungen zum Lärmschutz“ in den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 7 c „Gewerbegebiet westlich der Bamberger Straße“ „überführt“. Bei diesem „Überschneidungsbereichen“ handelt es sich rein um öffentliche Verkehrsflächen, so dass diese Änderung keinerlei Auswirkungen auf private Grundstücke oder die bestehenden Nutzungen hat.

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplans beinhaltet demnach im Wesentlichen eine immissionsschutzrechtliche Präzisierung (Bestimmtheitsgebot), durch die Festlegung von sogenannten „immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln“ (IFSP).

Dadurch wird eine städtebaulich geordnete Situation im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und einer gesicherten menschenwürdigen Umwelt unter Wahrung des Rücksichtnahmegebots gewährleistet.

Das Erfordernis für diese Bebauungsplanänderung ist demnach gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gegeben. Die Änderung berücksichtigt neben dem Bestimmtheits- und Rücksichtnahmegebot weiterhin in besonderer Weise die bestehenden Strukturen (Bestandsschutz) und sichert darüber hinaus zukünftige Erweiterungsmöglichkeiten für die einzelnen Betriebe.

## **1.2. Ziele des Umweltschutzes gem. Fachgesetzen und Fachplänen**

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind die Ziele von Fachgesetzen und –Plänen und von Umweltbelangen zu berücksichtigen. Laut Regionalplan der Industrieregion Mittelfranken liegt das Plangebiet im Stadt- und Umlandbereich im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen. Herzogenaurach ist Mittelzentrum. Verbindliche Ziele der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung zur Beurteilung des Vorhabens enthalten das Landesentwicklungsprogramm Bayern (insbesondere LEP B IV 1.4.5) und der Regionalplan Industrieregion Mittelfranken.

- Herzogenaurach ist gem. LEP als Mittelzentrum eingestuft, die Entwicklungsimpulse für ihren gesamten Verflechtungsbereich geben sollen.
- Auf die Erhöhung und Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes, insbesondere im Dienstleistungsbereich, soll in Verbindung mit der Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze hingewirkt werden.
- Weiterhin liegt Herzogenaurach an der Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung Erlangen – Herzogenaurach. Innerhalb dieser Achsen soll eine weitere Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt und der ÖPNV verbessert werden.

Die hier zu bewertende Änderung des bereits bestehenden Bebauungsplan Nr. 7 a setzt zwar keine neuen Flächen für Gewerbeentwicklungen fest, aber die Auswirkungen der im Vorfeld bisweilen überhaupt nicht festgesetzten Lärmkontingente auf die zu erarbeitenden Bebauungspläne Nr. 7 c und die 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 7 b sind durch eine Lärmkontingentierung zu ermitteln.

## **2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung**

### **2.1. Schutzgut Boden**

#### ***Bestand***

Bei den im Geltungsbereich des Bebauungsplans verbreiteten Böden handelt es sich nicht um seltene Böden bzw. Böden mit besonderer Lebensraumfunktion. Der Sandsteinkeuper des Fränkischen Schichtstufenlands bildet das geologische Ausgangsmaterial für die Bodenbildung im Plangebiet. Im Bereich des Bebauungsplangebietes steht Coburger Sandstein an. Gemäß der Bodenschätzungskarte 1:25.0000 kommen im Plangebiet überwiegend lehmige Tone vor. Kleinflächiger können auch lehmige Sande bzw. sandige Lehme angetroffen werden. Aus dem lehmigen oder sandigen Ausgangssubstrat haben sich folgende Bodentypen entwickelt:

- aus sandigen Substraten Braunerden und Podsolbraunerden,
- aus lehmigen Substraten Parabraunerden und Pseudogleye

Die Böden sind aufgrund der gewerblichen Nutzung des Plangebietes – mit Ausnahme einzelner unbebauter Grundstücke im südwestlichen und östlichen Bereich – größtenteils versiegelt. Die versiegelten Böden besitzen keine ökologischen Regelungsfunktionen (Wasserrückhaltung/ Grundwasserneubildung, Filter- und Puffervermögen, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Standort für natürliche Vegetation)

#### ***Auswirkungen / Prognose***

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner weiteren Überbauung und Versiegelung von Boden und damit einhergehend zum Verlust von Lebensraum- und ökologischen Regelungsfunktionen (Wasserrückhaltung/ Grundwasserneubildung, Filter- und Puffervermögen, natürliche Bodenfruchtbarkeit, Standort für natürliche Vegetation).

### **2.2. Schutzgut Wasser**

#### ***Bestand***

Im Plangebiet liegen keine Wasser- und Heilquellenschutzgebiete oder amtlich ausgewiesene Überschwemmungsgebiete. Fließgewässer sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden. Es gibt keine Hinweise auf eine besondere Bedeutung des Plangebietes für die Grundwasserneubildung bzw. als Grundwasserleiter.

#### ***Auswirkungen / Prognose***

Das Vorhaben bedingt keine Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und keine Gefahren von Stoffeinträgen in Boden und Grundwasser.

### **2.3. Schutzgut Klima / Luft**

#### ***Bestand***

Herzogenaurach gehört zum Mittelfränkischen Becken, das durch seine Lage im Regenschatten des Steigerwaldes und der geringen Meereshöhe ein trockenwarmes, kontinental getöntes Klima zeigt. Kennzeichnend sind (BayForKlim 1996):

- geringe Niederschläge zwischen 600 und 650 mm/jährlich
- Jahresdurchschnittstemperaturen von 8 bis 8,5 Grad, die deutlich über dem bayerischen Durchschnitt liegen
- Hauptwindrichtung Südwest

Das Plangebiet besitzt aufgrund des hohen Versiegelungsgrades keine Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftversorgung der Stadt Herzogenaurach.

### ***Auswirkungen / Prognose***

Da das Plangebiet weitestgehend in der Maximalzulässigkeit bebaut ist und es nur noch vereinzelte kleinere Nachverdichtungen geben kann, wirkt sich das Vorhaben nicht weiter negativ auf das Klima bzw. die Frischluftzufuhr des Siedlungsbereichs Herzogenaurach aus.

## **2.4. Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume**

### ***Bestand***

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine schützenswerten Biotope, mit Ausnahme einer Hecke im östlichen Randbereich des Plangebietes. Die Hecke am Beutelsdorfer Weg ist in der amtlichen Biotopkartierung Bayern (Flachland) mit der Biotop-Nr. 6431-0017 erfasst. Die Hecke beiderseits des Weges setzt sich aus Schlehe, Hundsrose und Schwarzen Holunder zusammen und stellt einen potentiellen Lebensraum für heckenbrütende Vogelarten dar.

Die straßenbegleitenden Gehölze und Gehölze in den privaten Gartengrundstücken spielen aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch die Gewerbenutzungen eine untergeordnete Rolle als Lebensraum.

### ***Auswirkungen / Prognose***

Durch das Vorhaben sind Konflikte mit den genannten Lebensräumen nicht zu erwarten.

## **2.5. Schutzgut Landschaftsbild / Erholung**

### ***Bestand***

Die Bebauung des Gewerbegebietes Nord ist am Nord- West- und Ortsrand durch Gehölzpflanzungen bzw. Hecken relativ gut in die Landschaft eingebunden. Flächenmäßig dominant sind im Plangebiet intensiv genutzte gewerbliche Strukturen.

Das Plangebiet besitzt aufgrund der überwiegend gewerblichen Nutzungen keine Bedeutung als Erholungsraum.

### ***Auswirkungen / Prognose***

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

## **2.6. Schutzgut Mensch / Gesundheit / Lärm**

### ***Bestand***

Im Südwesten und Südosten des Plangebiets schließen sich allgemeine Wohngebiete an. Im direkten, südlichen Anschluss an das Plangebiet befindet sich ein Mischgebiet und im Osten soll das neue Sondergebiet Lebenshilfe mit einer Frühförderung, einer Begegnungsstätte und einem Wohnheim entstehen. Die bestehenden Wohn- und Mischgebiete unterliegen bereits den akustischen und geruchlichen / gesundheitlichen Vorbelastungen aus dem Gewerbegebiet „Nord“, den Verkehrsemissionen auf dem Hans-Ort-Ring und der Bamberger Straße und der landwirtschaftlichen Nutzung – einschließlich einer Biogasanlage im Bereich des vorhandenen Aus-siedlerhofes nördlich des Plangebiets.

### ***Auswirkungen / Prognose***

Auf der Grundlage des Gutachtens des Büro IBAS mit der Nummer 115543/2a vom 21.12.2011 werden für den vorliegenden Änderungsplan erstmalig sog. "immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel" (IFSP) festgesetzt. Bei der Bestimmung der IFSP wurden der tatsächliche Bedarf (durch die Fragebögen), die bisherige Bebauungsplan-Festsetzung, die Auflagen aus den Genehmigungen, ein noch einzuräumendes Entwicklungspotenzial sowie eine gewisse „Glättung“ benachbarter Bereiche zur Vermeidung einer einzelgrundstücksbezogenen, kleinstrukturierten Zuordnung berücksichtigt. Demzufolge sind in diesen Bereichen nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemissionen den IFSP nicht überschreiten. Der jeweilige IFSP pro m<sup>2</sup> ist im Planblatt je Baufeld festgesetzt und in den textlichen Festsetzungen weitergehend erläutert. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn nachgewiesen wird, dass die aus den festgesetzten IFSP resultierenden Immissionspegel an den im Verfahren betrachteten relevanten Immissionsorten eingehalten werden.

Das bedeutet, dass in den jeweiligen Baufeldern nur Anlagen und Betriebe zulässig sind, deren gesamten Schallemissionen die jeweils im Planblatt festgesetzten IFSP pro m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Dabei gilt als Tagzeit der Zeitraum von 6.00 bis 22.00 Uhr als Nachtzeit der Zeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr. Durch die detaillierte Analyse der vorhandenen Bestandssituation (u.a. Fragebögen und Sichtung der Baugenehmigungen) sowie der Einplanungen individueller Entwicklungspotenziale wurde dem Bestandsschutz nicht nur genüge getan, sondern ebenfalls eine zukünftige individuelle Entwicklungsmöglichkeit für jeden einzelnen Betrieb gesichert und gleichzeitig dem Schutz der umliegenden schützenswerten Nutzungen entsprochen.

## **2.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

### ***Bestand***

Kulturgüter, die als kulturelle Werte Bestand haben und bewahrt werden müssen, sind im Plangebiet nicht bekannt. Auch archäologische Fundstellen sind im Plangebiet nicht bekannt.

### ***Auswirkungen / Prognose***

Bewertung möglicher Auswirkungen auf Kulturgüter ist nicht veranlasst.

## **3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung hat sich gezeigt, dass der westlich angrenzende Bereich für den ein weiteres Gewerbegebiet entwickelt werden soll (Bebauungsplan Nr. 7 c „Gewerbegebiet westlich der Bamberger Straße“) nicht isoliert betrachtet werden kann, sondern aufgrund fehlender eindeutiger Regelungen zum Immissionsschutz in den rechtskräftigen Bebauungsplänen Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ - 1. Änderung und Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ - 2. Änderung, sowie aufgrund von Summenwirkungen und dem Zusammenwirken verschiedener Lärmquellen im Bestand in jedem Fall der Gesamtbereich zu betrachten ist. Da die momentanen immissionsschutzrechtlichen Festlegungen der rechtskräftigen Bebauungspläne nicht bestimmt und fachlich nicht eindeutig formuliert sind, wäre bei Nichtdurchführung der Planung im Hinblick auf den Immissionsschutz der schützenswerten Nutzungen in unmittelbarer Nachbarschaft keine eindeutige Regelung vorhanden.

## **4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Klima / Luft, Tiere / Pflanzen / Lebensräume, Landschaft / Naherholung sowie Kulturgüter sind nicht erforderlich, da mit dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter verbunden sind. Das Vorhaben ist eine nachhaltige Maßnahme zum Schutz der angrenzenden Wohn- und Mischgebiete vor überhöhter Lärmbelastung.

## **5. Sonstige Angaben**

### **5.1. Methodik der Umweltprüfung**

Als Grundlage der Umweltprüfung dienen die aktuellen Daten zu Arten- und Biotopschutz vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz (LfU), der Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Herzogenaurach (Stand 03.05.2005), das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Erlangen-Höchstadt, die Bebauungspläne Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ - 1. Änderung und Nr. 7 a „Gewerbegebiet Nord“ - 2. Änderung der Stadt Herzogenaurach und das Fachgutachten im Hinblick auf die Erarbeitung einer angepassten Lärmkontingentierung, IBAS Bericht-Nr. 115543/2a. Die Ziele der Fachplanungen wurden mit den Zielen des vorliegenden Planes abgeglichen und auf Widersprüche hin geprüft.

### **5.2. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der projektrelevanten Aussagen sind nicht aufgetreten.

### **5.3. Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen**

Die fachlich richtige Umsetzung der Maßnahmen wird gem. § 4c BauGB durch die Kommune sichergestellt. Bei Feststellung von Fehlentwicklungen bzw. Fehlentwicklungstendenzen sind Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen durchzuführen.

## **6. Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Bei dem betrachteten Plangebiet dieser Bebauungsplanänderung handelt es sich um ein bereits bebautes Gebiet auf Grundlage der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 7a „Gewerbegebiet Nord“ – 1. Änderung und Nr. 7a „Gewerbegebiet Nord“ – 2. Änderung.

Es beinhaltet ein „Gewerbegebiet“ (GE), ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ (GE 1), ein „Sonstiges Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Verbraucher-, Bau- und Gartenmarkt“ und zur angrenzenden Wohnbebauung im Süden ein „Mischgebiet“ (MI) sowie ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA).

Die Bebauungspläne Nr. 7a „Gewerbegebiet Nord“ - 1. Änderung und Nr. 7a „Gewerbegebiet Nord“ - 2. Änderung beinhalten immissionsschutzrechtliche Regelungen für die Gewerbenutzungen in sehr allgemeiner und rechtlich unbestimmter Form, welche in der Praxis nur schwer umsetzbar sind.

Ziel der Stadt ist es nun, durch die Änderung der Lärmfestsetzungen der Bebauungspläne fachtechnisch belastbare und rechtlich einwandfreie Festsetzungen zu erarbeiten, um dem Bestimmtheitsgebot Rechnung zu tragen. Diese bisherige Unbestimmtheit führte dazu, dass die



jetzige Bestandssituation aus immissionstechnischer Sicht als unzureichend und problematisch im Sinne des Rücksichtnahmegebots anzusehen ist. Aus Lärmsicht wird nun eine Konfliktbewältigung, welche in praktikabler und eindeutiger Form langfristig den Schutz der Nachbarschaft (besonders der angrenzenden Wohnnutzungen) umfassend gewährleisten kann, angestrebt.

Da die aktuelle Bebauungsplanänderung lediglich Festsetzungen zum Lärmschutz enthält und keine Änderungen im Hinblick auf die sonstigen Planinhalte enthalten sind, wurde im Rahmen der Umweltprüfung dargelegt, dass insbesondere Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit/Lärm zu erwarten sind. Hierbei wird jedoch mit der getroffenen Festlegung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln erstmalig eine eindeutige Regelung aufgenommen, so dass dem Ziel der Konfliktvermeidung bzw. -verminderung im Hinblick auf die schützenswerten Nutzungen in der direkten Umgebung entsprochen werden kann. Bei den sonstigen Schutzgütern sind durch die Planänderung keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

## 7. Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2001): Biotopkartierung Bayern (Flachland). Augsburg

BAYFORKLIM (BAYERISCHER KLIMAFORSCHUNGSVERBUND) (1996): Klimaatlas von Bayern.- München.

IBAS – INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR BAUPHYSIK; AKUSTIK UND SCHWINGUNGSTECHNIK mbH (2011): Lärmkontingentierung Gewerbegebiet Nord in Herzogenaurach – Fachgutachten im Hinblick auf die Erarbeitung einer angepassten Lärmkontingentierung. **Bericht-Nr. 115543/2a.**

Amt für Planung,  
Natur und Umwelt  
Herzogenaurach, 25.06.2012

Preinl